

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen**  
**Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher**  
**(Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO)<sup>1</sup>**

**Vom 15. Februar 1996**

Aufgrund von § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153) wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand.<sup>2</sup>

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich:

in Gemeinden mit

bis 250 Einwohnern	363 EUR
bis 500 Einwohnern	496 EUR
bis 750 Einwohnern	619 EUR
bis 1 000 Einwohnern	885 EUR
bis 1 500 Einwohnern	997 EUR
bis 2 000 Einwohnern	1 115 EUR
bis 3 000 Einwohnern	1 232 EUR
über 3 000 Einwohnern	1 355 EUR. <sup>3</sup>

Ehrenamtliche Bürgermeister, die mehrere Gemeinden, auch im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft verwalten, erhalten eine einheitliche Aufwandsentschädigung, die der Größengruppe entspricht, der die Summe der Einwohnerzahlen der verwalteten Gemeinden zugrunde liegt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt mindestens 10 vom Hundert bis zu 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach Absatz 1 ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Sie ist von der Gemeinde durch Satzung zu bestimmen.<sup>4</sup>

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder Fraktionen gewähren.

(4) Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbedienstete kraft Gesetzes oder Satzung angehört, gewährt werden; dies gilt jedoch nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.

(5) Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem nach § 3 maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

(6) Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen. <sup>5</sup>

### **§ 3 Einwohnerzahl**

(1) Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend.

(2) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft gemäß Absatz 1 zu errechnen.

### **§ 4 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

### **§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet oder
2. wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit oder
3. solange der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist. <sup>6</sup>

### **§ 6 Reisekostenvergütung**

Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – **SächsRKG**) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 105) erstattet.

### **§ 7 Übergangsvorschrift**

Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft. <sup>7</sup>

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die

vorläufige Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Beigeordneten (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – AE-VO) vom 15. September 1992 (SächsGVBl. S. 448) außer Kraft.

Dresden, den 15. Februar 1996

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

- 
- 1 Überschrift geändert durch [Verordnung vom 27. November 1997](#) (SächsGVBl. S. 650)
  - 2 § 1 geändert durch [Verordnung vom 27. November 1997](#) (SächsGVBl. S. 650)
  - 3 § 2 Absatz 1 Satz 1 neu gefasst durch [Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2001](#) (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4)
  - 4 § 2 Absatz 2 neu gefasst durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2000](#) (SächsGVBl. S. 367)
  - 5 § 2 geändert durch [Verordnung vom 27. November 1997](#) (SächsGVBl. S. 650)
  - 6 § 5 geändert durch [Verordnung vom 27. November 1997](#) (SächsGVBl. S. 650)
  - 7 § 7 neu eingefügt durch [Verordnung vom 27. November 1997](#) (SächsGVBl. S. 650) und geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998](#) (SächsGVBl. S. 665)
- 

### **Änderungsvorschriften**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung

vom 27. November 1997 (SächsGVBl. S. 650)

Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung

Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665, 665)

Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung

Art. 1 der Verordnung vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367, 367)

Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung

Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 3, 4)